

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG (KBEO)

für den Kindergarten der Gemeinde Schalchen

gültig ab 01. September 2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Bedarfserhebung
5. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
6. An-, Ab- und Ummeldung Nachmittagsbetreuung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
16. Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Schalchen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in Schalchen, Holzleitnerstraße 27.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildung- und betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen im Arbeitsjahr 2023/2024 am 23.12.2023 und enden am 05.01.2024.
- 2.3. Die Hauptferien beginnen im Arbeitsjahr 2023/2024 am 10.08.2024 und enden am 01.09.2024.
- 2.4. Ostern und Pfingsten ist der Kindergarten nur an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- 2.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 2.6. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:
 - Freitag, 27.10.2023 – Dienstag, 31.10.2023
 - Montag, 19.02.2024 - Freitag, 23.02.2024
 - Montag, 25.03.2024 – Freitag, 29.03.2024
 - Freitag, 10.05.2024
 - Mittwoch, 31.05.2024
 - Donnerstag, 01.08.2024 – Freitag, 09.08.2024

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	16:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im September und im Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende halbe Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung.

5. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

5.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung zugänglich.

In der Kinderbetreuungseinrichtung werden Kindergartengruppen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr geführt.

5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 30.03. des Jahres, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

5.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Impfbescheinigung
- Meldezettel
- Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- Bei Bedarf ist zusätzlich eine Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern vorzulegen.

5.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.

5.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

5.6. Der Rechtsträger entscheidet im Monat Mai jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des

kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 5.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Reihung nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben,
 - b) Kinder, die dem Schuleintritt am nächsten sind,
 - c) Kinder, bei denen erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch eines Kindergartens gegeben sind (z.Bsp. Berufstätigkeit beider Elternteile, Empfehlung der Jugendwohlfahrt).
- 5.9. Der Kindergarten der Gemeinde Schalchen ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet von Schalchen ihren Hauptwohnsitz haben.
- 5.10. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss jedoch die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6. An-, Ab- und Ummeldung für die Nachmittagsbetreuung

- 6.1. Bis spätestens 1 Woche vor dem nächsten Monatsersten, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindergartenleitung bzw. beim Gemeindeamt abzugeben, an welchen Tagen die Kinder an der Nachmittagsbetreuung mit Essen teilnehmen.
- 6.2. Zusätzlich zu den fix angemeldeten Tagen kann bei Bedarf auch eine zusätzliche Inanspruchnahme einzelner Betreuungstage genehmigt werden. Dies ist spätestens 1 Woche vor dem Monatsersten bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder dem Gemeindeamt Schalchen bekanntzugeben.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Schalchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 8.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den

Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 8.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Schalchen oder der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

9. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 10.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger bzw. Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Der Rechtsträger bzw. Kindergarten führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern des Kindes

- 12.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 12.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch und mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag zwischen 07.30 und 08.30 anwesend sein, und zwischen 11.30 und 12.30 abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.5. Jene Kinder, welche nicht für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, müssen spätestens bis 13.00 abgeholt werden.
- 12.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 12.7. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 12.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 12.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 12.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
Bei Kindergartenveranstaltungen wie z.Bsp. Sommerfest, bei denen die Eltern, Verwandte, etc. anwesend sind, haften die Aufsichtspersonen für ihre Kinder und die teilnehmenden Geschwister.
- 12.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete und mindestens 14 Jahre alte Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum

vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten und mindestens 14 Jahre alte Person abholen zu lassen.

- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 12.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich eine ärztliche Bestätigung vorlegen.
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung einverstanden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

14. Sehtest im Kindergarten

- 14.1. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Kenntnisnahme eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

- 15.1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Die Rechtswirksamkeit dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.09.2023.